

8. VII. 1918

Die Reform des Versteigerungswesens.

Wie die „Kunstchronik“ mitteilt, hat die preussische Regierung zur Behebung der fasssam bekannten Mängel unseres Versteigerungswesens einen Plan ausgearbeitet, der in scharfem Zupacken u. a. folgende Punkte enthält:

Versteigerer von Kunstgegenständen und Antiquitäten dürfen sich an dem Vertrieb von Kunstgegenständen und Antiquitäten weder als Kaufmann noch als Gesellschafter oder Aktionär beteiligen, auch Kunstausstellungen weder leiten noch einrichten.

Der Versteigerer darf Personen, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie gewerbsmäßig im Auftrag Dritter Gegenstände ersteigern, Vergütungen oder andere Vorteile weder versprechen noch gewähren.

Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für das Ergebnis der Versteigerung oder für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.

Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen.

Verschleierte oder auf die Täuschung des Publikums berechnete Angaben sind verboten.

Die Versteigerung ist nur mit Genehmigung der Dienststelle für Versteigerungen (in Preußen beim Polizeipräsidenten von Berlin) gestattet.

Für jede Versteigerung ist ein Katalog anzufertigen; dieser darf Abweichungen von dem genehmigten Verzeichnis nur mit Zustimmung der Dienststelle enthalten. Auf der Vorderseite des Katalogs ist die Genehmigung zu vermerken. Gegenstände, die im Katalog nicht aufgeführt sind, dürfen nicht mitversteigert werden. In Räumen, in denen Kunstgegenstände oder Antiquitäten selbgeboten werden, dürfen Versteigerungen nicht stattfinden. Der Versteigerer hat am Schlusse jedes Versteigerungstages in der Reihenfolge des Katalogs die Gegenstände aufzurufen, die ihren Eigentümer nicht gewechselt haben. Der Versteigerer ist verpflichtet, der Dienststelle und der Ortspolizeibehörde wahrheitsgemäße Auskunft über die Richtigkeit der Bezeichnung der Kunstgegenstände und Antiquitäten zu geben.